

**Betriebssatzung
für den
Immobilienervicebetrieb der Stadt Bielefeld
vom 25.Juni 1998**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NRW. S. 448), i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV. NRW. S. 324) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 18.06.1998 folgende Satzung beschlossen:

Geändert durch

1. Änderungssatzung vom 01.02.1999 (Änderung § 5 Abs. 1, Wegfall § 12)
2. Änderungssatzung vom 24.07.2001 (Ergänzung § 14 a)
3. Änderungssatzung vom 22.08.2001 (Ergänzung § 8 a)
4. Änderungssatzung vom 24.06.2002 (§§ 3, 14 - Umstellung auf Euro)
5. Änderungssatzung vom 20.04.2005 (§ 5 Absatz 1 - Zusammensetzung des WISB)
6. Änderungssatzung vom 21.12.2005 (Anpassung der Betriebssatzung entsprechend der Vorgaben der dem NKF angepassten Eigenbetriebsverordnung und aufgrund der Einführung des TVöD)
7. Änderungssatzung vom 21.12.2009 (§ 5 Abs. 1 - Anzahl der Ausschussmitglieder)
8. Änderungssatzung vom 19.12.2024 (Änderung § 16)

**§ 1
Rechtsform, Name und Sitz des Betriebes**

- (1) Der Immobilienervicebetrieb der Stadt Bielefeld wird als städtische Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW eigenbetriebsähnlich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Die Eigenbetriebsverordnung gilt nur, soweit nicht die Betriebssatzung abweichende Regelungen enthält.
- (2) Der Betrieb führt den Namen "Immobilienervicebetrieb der Stadt Bielefeld". Sitz der Einrichtung ist Bielefeld.

**§ 2
Gegenstand der Einrichtung**

- (1) Gegenstand des Immobilienervicebetriebes einschl. etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die zentrale Bewirtschaftung von Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindertagesstätten und sonstigen Gebäuden und Grundstücken, die der Stadt Bielefeld zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.
- (2) Der Betriebszweck umfasst auch die Errichtung von Gebäuden, den Erwerb und die Veräußerung, die An- und Vermietung der in Satz 1 genannten Liegenschaften sowie die Bewirtschaftung von Nebenflächen und Nebennutzungen sowie alle den Betriebszweck fördernde Nebengeschäfte.
- (3) Die Einrichtung erbringt die vorstehend in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Leistungen als Servicebetrieb.

- (4) Der Einrichtung können durch Ratsbeschluss weitere Aufgaben übertragen werden.
- (5) Die Einrichtung stellt sicher, dass das von der Stadt Bielefeld eingebrachte Vermögen vorrangig zur Erfüllung des jeweils öffentlichen Zwecks, für den es eingebracht wurde, genutzt werden kann. Falls der öffentliche Zweck, für den es eingebracht wurde, dauerhaft entfällt oder wirtschaftlich anderweitig sichergestellt werden kann, entscheidet der Rat über den anderweitigen Einsatz oder die Verwertung des Vermögens oder der Vermögensgegenstände.

§ 3 **Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Einrichtung beträgt 154.000.000 € (in Worten: einhundertvierundfünfzig Millionen Euro).

§ 4

Zuständigkeiten des Rates

- (1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über:
 - a) die Bestellung des Betriebsausschusses,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
 - c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
 - e) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
 - f) den Ankauf und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- (2) Die Rechte der Bezirksvertretungen aus § 37 Abs. 1 GO NRW bleiben unberührt.

§ 5

Zusammensetzung und Bestellung des Betriebsausschusses

- (1) ¹ Der Betriebsausschuss wird nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW und der Eigenbetriebsverordnung NRW aus Mitgliedern des Rates und sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bielefeld gebildet. ² Die Anzahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestimmt der Rat.
³ Weitere Mitglieder mit beratender Stimme können entsprechend § 58 GO NRW bestellt werden.
⁴ Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Beziehungen oder im Wettbewerb mit der Einrichtung steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein.
- (2) Die Betriebsleiterinnen / Betriebsleiter nehmen an den Betriebsausschusssitzungen teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister und die Stadtkämmerin / der Stadtkämmerer können an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilnehmen. Ihnen oder den von ihnen entsandten Vertretern ist zur Sache jederzeit auf Verlangen das Wort zu erteilen. Gleiches gilt für die zuständige Beigeordnete / den zuständigen Beigeordneten, falls sie / er nicht zugleich auch Erste Betriebsleiterin / Erster Betriebsleiter der Einrichtung ist.
- (4) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 8 Absatz 4 sinngemäß.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss hat die Betriebsleitung in ihrer Tätigkeit zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Er entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat oder einer Bezirksvertretung zu entscheiden sind. Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister mit der / dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden (§ 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend).

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt oder soweit dafür nicht der Rat der Stadt, eine Bezirksvertretung oder die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (4) Der vorherigen Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen, soweit diese Geschäfte nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte beschlossen sind,
 - a) die Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen, sofern der Wert im Einzelfall oberhalb einer vom Betriebsausschuss festzulegenden Wertgrenze liegt,
 - b) der Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, sofern der Wert im Einzelfall oberhalb einer vom Betriebsausschuss festzulegenden Wertgrenze liegt.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister mit der / dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörigen Ratsmitglied.

§ 7

Verwaltungsleitung

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung oder in Einzelfällen wesentlicher Bedeutung können die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister bzw. die / der zuständige Beigeordnete der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Dienst- und Geschäftsanweisungen sind für die Einrichtung weiter verbindlich, solange und soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält oder die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister in ihrem / seinem Zuständigkeitsbereich nach Anhörung der Betriebsleitung keine abweichenden Regelungen erlässt.
Die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Dienstvereinbarungen sind für die Einrichtung weiter verbindlich. Änderungen bestehender bzw. Abschlüsse neuer Dienstvereinbarungen erfolgen durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister in Abstimmung mit der Betriebsleitung.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister bzw. die zuständige Beigeordnete / den zuständigen Beigeordneten rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
- (5) Die Regelungen der Absätze 1, 3 und 4, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

§ 8

Bestellung und Abberufung der Betriebsleiterinnen / der Betriebsleiter

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus bis zu drei Betriebsleiterinnen / Betriebsleitern, die vom Rat der Stadt auf Zeit (grundsätzlich 5 Jahre) bestellt werden.

Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleiterinnen / Betriebsleitern, bestellt der Rat eine / einen Betriebsleiterin / Betriebsleiter zur Ersten Betriebsleiterin / zum Ersten Betriebsleiter. Ist eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter gleichzeitig Beigeordnete / Beigeordneter, so ist sie / er Erste Betriebsleiterin / Erster Betriebsleiter.

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Erste Betriebsleiterin / der Erste Betriebsleiter. Sind die übrigen Betriebsleiterinnen / Betriebsleiter der Auffassung, die Entscheidungen der Ersten Betriebsleiterin / des Ersten Betriebsleiters nach pflichtgemäßem Ermessen nicht mittragen zu können, so haben sie sich in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 4 dieser Satzung an die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister zu wenden.

- (2) Hat die Einrichtung eine Betriebsleiterin / einen Betriebsleiter für die kaufmännischen Angelegenheiten, so ist diese / dieser für das Rechnungswesen verantwortlich. Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten.
- (3) Die Betriebsleiterinnen / Betriebsleiter können durch Beschluss des Rates abberufen werden. Rechte und Pflichten, die sich aus dem Anstellungsvertrag/Dienstverhältnis ergeben, bleiben unberührt.
- (4) Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 Landesbeamtengesetz.

§ 8 a **Vertretung der Betriebsleitung**

- (1) Der Rat bestellt für jede Betriebsleiterin / jeden Betriebsleiter - nach Möglichkeit aus dem Kreis der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - eine Vertreterin / einen Vertreter. Für die Abberufung der Vertreterinnen / Vertreter gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Besteht die Betriebsleitung aus einem Mitglied, vertritt die Vertreterin / der Vertreter die Betriebsleiterin / den Betriebsleiter bei deren / dessen Abwesenheit oder Verhinderung und leitet bei Ausscheiden der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters den Betrieb kommissarisch bis zur Wahl einer neuen Betriebsleiterin / eines neuen Betriebsleiters. Insoweit ist sie / er Mitglied der Betriebsleitung.
- (3) Sind für eine Einrichtung mehrere Betriebsleiterinnen / Betriebsleiter bestellt, vertreten diese sich grundsätzlich gegenseitig nach Maßgabe der Dienstanweisung. Wenn eine Vertretung der Betriebsleiterinnen / Betriebsleiter untereinander wegen Abwesenheit oder Verhinderung nicht möglich ist, vertritt die Vertreterin / der Vertreter die jeweilige Betriebsleiterin / den jeweiligen Betriebsleiter. Bei Ausscheiden einer Betriebsleiterin / eines Betriebsleiters leitet die jeweilige Vertreterin / der jeweilige Vertreter deren / dessen Aufgabenbereich kommissarisch bis zur Wahl einer neuen Betriebsleiterin oder eines neuen Betriebsleiters. Insoweit ist die jeweilige Vertreterin / der jeweilige Vertreter Mitglied der Betriebsleitung.
- (4) Im Abwesenheits- oder Verhinderungsfall vertreten sich die Vertreterinnen / Vertreter gegenseitig nach Maßgabe der Dienstanweisung.

§ 9 **Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich.

- (2) Die Geschäftsverteilung innerhalb einer Betriebsleitung, die aus mehreren Betriebsleiterinnen / Betriebsleitern besteht, regelt die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt ihre Aufgaben eigenverantwortlich unter Einhaltung der jeweils vom Rat bzw. der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister beschlossenen Managementregeln und Beteiligungsrichtlinien wahr. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister möglich.
- (4) Die Betriebsleitung ist berechtigt und verpflichtet, Vorgänge von besonderer Bedeutung je nach Zuständigkeit dem Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Die Betriebsleiterinnen / Betriebsleiter haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, so zu handeln, wie ihnen dieses durch die Betriebssatzung sowie die Beschlüsse des Rates und des Betriebsausschusses auferlegt wird.
- (6) Die Betriebsleitung bereitet die die Einrichtung betreffenden Beschlüsse des Rates der Stadt und des Betriebsausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die gemäß § 7 Abs. 1 erteilten Weisungen der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten, die die Einrichtung betreffen.
- (7) Die Anordnung und die Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW verbunden sein. Im Übrigen gelten die §§ 93 und 94 GO NRW sowie § 30 Abs. 3 u. 6 der GemHVO NRW sinngemäß.
- (8) In Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt die Betriebsleitung spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, so dass der Betriebsausschuss und der Rat diesen vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen können (vgl. § 14 Abs. 1 EigVO NRW).
- (9) Die Betriebsleitung hat dem Betriebsausschuss regelmäßig über alle wesentlichen betrieblichen Angelegenheiten der Einrichtung, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, umfassend zu berichten und in den Sitzungen des Betriebsausschusses Auskunft zu erteilen.

§ 10 Vertretung der Einrichtung

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt Bielefeld in den Angelegenheiten der Einrichtung durch die Betriebsleitung vertreten.
Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, wird sie durch zwei Betriebsleiterinnen / Betriebsleiter gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet
 - a) in allen Angelegenheiten, die der Betriebsleitung durch diese Satzung zur selbstständigen Entscheidung übertragen sind, unter dem Namen "Immobilienervicebetrieb der Stadt Bielefeld" ohne Zusatz,

- b) in allen übrigen Angelegenheiten unter dem Namen "Stadt Bielefeld - die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister - Immobilienservicebetrieb Stadt Bielefeld" mit dem Zusatz "in Vertretung" bzw. "im Auftrag".
- (3) Andere Dienstkräfte des Immobilienservicebetriebes sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets „Im Auftrag“.
- (4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden - soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören - von der Oberbürgermeisterin oder ihrer Vertreterin / ihres Vertreters bzw. dem Oberbürgermeister oder seiner Vertreterin / seines Vertreters und der Betriebsleitung bzw. ihrer Stellvertretung unterzeichnet. § 64 Abs. 3 GO NRW bleibt unberührt.
- (5) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Auf § 29 der Hauptsatzung wird verwiesen.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung entscheidet über Anstellung, Stellenbewertung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten. Hierbei sind die von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft einzuhalten. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister möglich.
Bei Anstellungen und Höhergruppierungen, die über die höchste tarifliche Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe hinausgehen, bedarf die Betriebsleitung der vorherigen Zustimmung des Rates. Bei Anstellungen und Höhergruppierungen in den Fällen der Vergütungsgruppen II bis I BAT (entspricht den Entgeltgruppen 13 bis 15 TVöD) sowie bei vergleichbaren Vergütungen / Entgelten bedarf die Betriebsleitung der vorherigen Zustimmung des Betriebsausschusses.
- (2) Beamtenrechtliche Entscheidungen der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters oder, soweit diese übertragen sind, der beauftragten Dienstkräfte, für bei der Einrichtung eingesetzte bzw. einzusetzende Beamtinnen und Beamte sollen im Benehmen mit der Betriebsleitung getroffen werden.
- (3) Die bei der Einrichtung beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt gesondert ausgewiesen und in der Stellenübersicht der Einrichtung vermerkt.

§ 12

Betriebsbeirat

- ersatzlos gestrichen -

§ 13

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsjahr

- (1) Die Einrichtung ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

Zur Erhaltung der dauernden technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist u.a. ein Überwachungssystem einzurichten, das

es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere

- die Risikoidentifikation,
- die Risikobewertung
- Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikodokumentation,
- die Risikoüberwachung / Risikofortschreibung und
- die Dokumentation.

Über bestandsgefährdende Entwicklungen, die im Rahmen der Risikofrüherkennung festgestellt werden, ist die Stadtkämmerin / der Stadtkämmerer unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung

- (1) Um einen koordinierten Planungsprozess bei der Stadt Bielefeld zu gewährleisten, ist der Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und der Stadtkämmerin / dem Stadtkämmerer vorzulegen. Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für tariflich Beschäftigte einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung. Zum Vergleich sind die Zahlen der im Vorjahr vorgesehenen und der tatsächlich am 30.06. des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. § 11 Absatz 3 der Satzung bleibt unberührt.
- (2) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 GO NRW) besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie die Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.

Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die – etwa als Verlustausgleichszahlungen oder Betriebskostenzuschüsse – aus dem Haushalt der Stadt stammen, müssen mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Stadt übereinstimmen.

- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
- a) abzusehen ist, dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan um 5 %, jedoch mindestens um 150.000 €, verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt,
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplans eine um 5 %, jedoch mindestens um 200.000 €, höhere Zuführung von der Stadt oder höhere Kredite erforderlich sind,
 - c) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, es handelt sich nur um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften. Erheblich ist eine Vermehrung / Anhebung von Stellen, wenn mehr als 2 % zusätzliche Stellen eingerichtet werden müssen oder mehr als 5 % der Stellen höher eingestuft werden müssen.
 - d) im Vermögensplan zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen und dadurch der im Wirtschaftsplan vorgesehene Gesamtbetrag überschritten wird.

Die in a) und b) festgelegten Wertgrenzen bedürfen der Überarbeitung, wenn die Vermögensseite (Anlagevermögen) der Einrichtung sich grundlegend ändert und/oder die

vorzuhaltenden Kapazitäten wegen grundlegender Änderung des Geschäftsvolumens anzupassen sind.

- (4) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den Planansatz um mehr als 150.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
- (5) Die Finanzierung des Vermögensplanes erfolgt vorwiegend aus der Selbstfinanzierung (z. B. aus Jahresüberschüssen und Rücklagenentnahmen), der Innenfinanzierung (z. B. durch Abschreibungen) und im Rahmen der Außenfinanzierung über Zuschüsse der Stadt Bielefeld und ggf. darüber hinaus erforderliche Darlehen.

§ 14 a **Vorläufige Wirtschaftsführung (Übergangswirtschaft)**

- (1) Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht durch den Rat beschlossen, so darf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ausschließlich
 - a) Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist, oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögensplanes, für die im Wirtschaftsplan des Vorjahres Ansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
 - b) Kredite umschulden.
- (2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögensplanes nicht aus, so darf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung mit Genehmigung der Kämmerin / des Kämmerers für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der im Wirtschaftsplan des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat dem Antrag auf Genehmigung eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beizufügen. Die Genehmigung soll unter den Gesichtspunkten einer geordneten Wirtschaftsführung erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kapitalverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nicht im Einklang steht.

§ 15 **Rücklagen**

Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Einrichtung sollen aus dem Jahresüberschuss angemessene Rücklagen gebildet werden.

§ 16 **Rechnungswesen, Jahresabschluss**

- (1) Die Einrichtung führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung nach §§ 103, 114 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 21 Abs. 1 EigVO NRW aufzustellen und nach § 21 Abs. 2 und 3 EigVO NRW zu prüfen. Die Stadtkämmerin oder der Stadtkämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers über die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

- (3) Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen; nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).
- (4) Die Einrichtung hat eine Kosten- und Leistungsrechnung nach der jeweils gültigen Dienstanweisung der Stadt Bielefeld zu führen.

§ 17 Berichte / Berichtswesen

Die Betriebsleitung hat ihren Berichtspflichten gemäß § 7 und § 20 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) gegenüber der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister, dem Betriebsausschuss und der Stadtkämmerin / dem Stadtkämmerer (z.B. Quartalsberichte über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans, jährliche Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung) schriftlich zu entsprechen. Auf Anforderung sind alle sonstigen finanz- und betriebswirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 18 Prüfung

Unbeschadet der Jahresabschlussprüfung kann das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bielefeld die Wirtschaftsführung des Betriebes gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW und der vom Rat der Stadt Bielefeld erlassenen Rechnungsprüfungsordnung prüfen.

§ 19 Gründungsaufwand

Die Einrichtung trägt die nachgewiesenen Kosten der Gründung.

§ 20 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.